

RS Vwgh 2007/4/18 2004/13/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2007

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §12 Abs4;

UStG 1994 §12 Abs5;

Rechtssatz

Grundsätzlich verlangt das Gesetz eine Zuordnung nach Maßgabe des Zusammenhangs der Vorsteuern mit den Ausgangsumsätze. Entscheidend ist der objektive wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den für das Unternehmen erworbenen Gegenständen bzw. sonstigen Leistungen und den eigenen unternehmerischen Leistungen (vgl. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Ruppe, UStG 1994 3. Auflage, § 12 Tz. 179). Bei den in § 12 Abs. 4 und 5 angesprochenen Umsätzen handelt es sich um die Umsätze jenes Unternehmers, der den Vorsteuerabzug vornimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004130025.X07

Im RIS seit

17.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at